

Die Senatorin für Umwelt, Klima
und Wissenschaft
Referat 41 (Wärmewende)
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der Richtlinie zur Förderung von vorbereitenden Untersuchungen für Pilotprojekte zur Realisierung von Anergienetzen nach § 11 BremKEG vom 16. August 2024

1. Antragsteller*in

Name:			
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):			
Telefonnummer:			
E-Mail-Adresse:			
Vertretungsberechtigte Person(en):			
Rechtsform:			
Steuernummer:			
Vorsteuerabzugsberechtigung*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	*grundsätzlich oder für die Durchführung dieses Vorhabens
Gemeinnützigkeit**	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	**ein Nachweis ist beizufügen
Projektverantwortliche Person			
Name:			
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):			
Telefonnummer:			
E-Mail-Adresse:			

2. Bankverbindung

Kontoinhaber*in:	
IBAN:	
Geldinstitut	

3. Gegenstand des Förderantrags

Projektgebiet

Kurze Beschreibung des Projektgebiets, auf das sich die Untersuchungen, für die Fördermittel beantragt werden, beziehen (insbesondere Angaben zur Größe und Lage des Projektgebiets)

Kurzbeschreibung der Untersuchungen, für die Fördermittel beantragt werden

Bitte geben Sie hierbei an, ob im Rahmen des vorliegenden Antrags zunächst nur Fördermittel für Untersuchungen nach Nummer 2.1 der Förderrichtlinie (Untersuchungen zur Lokalisierung von bestehenden Versorgungsleitungen) beantragt werden sollen oder ob sich der Förderantrag auch auf Untersuchungen nach Nummer 2.2 (Probebohrungen und geothermische Tests) und/oder Nummer 2.3 (Untersuchungen zur technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit) bezieht.

Bitte geben Sie weiterhin an, in welchem Zeitraum die Untersuchungen, für die Fördermittel beantragt werden, nach Ihrer derzeitigen Einschätzung voraussichtlich durchgeführt werden sollen.

Voraussichtliche Kosten der Untersuchungen, für die Fördermittel beantragt werden

Geben Sie bitte die voraussichtlichen Kosten an, die nach Ihrer derzeitigen Einschätzung für die Untersuchungen zu erwarten sind (ggf. getrennt nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 der Förderrichtlinie). Bitte geben Sie hierbei jeweils den voraussichtlichen Auftragswert ohne Umsatzsteuer an. Bitte geben Sie für Untersuchungen nach Nummer 2.1 zusätzlich an, wieviele Suchschachtungen durchgeführt werden sollen und wie hoch der geschätzte Auftragswert je Suchschachtung (ohne Umsatzsteuer) ist.

Förderung durch Dritte

Für den Fall, dass für das vorliegende Vorhaben oder für Leistungen, die mit dem vorliegenden Vorhaben im Zusammenhang stehen, eine Förderung durch Dritte beantragt wurde oder beantragt werden soll, wird hierzu um eine nähere Darstellung gebeten. In diesem Rahmen soll insbesondere erläutert werden, auf welche Gegenstände sich die Förderung durch Dritte bezieht und wie die entsprechenden zuwendungsfähigen Kosten im Verhältnis zu dem vorliegenden Vorhaben abgegrenzt sind. Falls eine Förderung durch Dritte bereits bewilligt wurde oder in Zukunft bewilligt wird, ist der entsprechende Zuwendungsbescheid dem vorliegenden Förderantrag beizufügen bzw. nach Eingang umgehend nachzureichen.

4. Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Falls zutreffend, bitte ankreuzen

- Für das unter Nummer 3 dargestellte Vorhaben wird gleichzeitig eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn beantragt.

5. Erklärungen

Der/die Antragsteller*in erklärt:

- Mit dem Vorhaben (Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen für ein Pilotprojekt zur Realisierung eines Anergienetzes), für das mit dem vorliegenden Antrag Fördermittel beantragt werden, wurde noch nicht begonnen.
- Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist sichergestellt und die bestimmungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel ist gewährleistet.
- Soweit Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, wird diesen mindestens der jeweils gültige Landesmindestlohn gezahlt.
- Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens wird jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vermieden.
- Die beigefügte Anlage zur „Information nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung bei Datenerhebung“ wurde zur Kenntnis genommen.
- Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) wurden zur Kenntnis genommen.
- Der beigefügte Auszug des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes zur Anwendung von Vergaberegeln (Abschnitt 2, §§ 5-8) wurde zur Kenntnis genommen.

Der/die Antragsteller*in erklärt sich damit einverstanden, dass

- die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben des Antrags auch an Ort und Stelle geprüft werden können.
- die Angaben im und zum Antrag zur Antragsbearbeitung sowie zu statistischen Zwecken in einer zentralen Zuwendungsdatenbank gespeichert und die Daten (z.B. Namen, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung) in den jährlich durch den Senator für Finanzen zu erstellenden und nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichenden Zuwendungsbericht aufgenommen werden.
- die Untersuchungsergebnisse von der Bewilligungsstelle selbst genutzt und veröffentlicht werden dürfen und diese die Untersuchungsergebnisse an Dritte weitergeben darf.

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben einschließlich der beigefügten Anlagen

Ort, Datum

NAME(n) und FUNKTION(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

UNTERSCHRIFT(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

Anlagen (verpflichtend)

- Anlage 1 - Datenerhebung
- Anlage 2 - Projektskizze
- Anlage 3 - Entwürfe der Leistungsbeschreibungen
- Anlage 4 - Erklärung zu Nummer 2.3 der VV zu § 44 BremLHO
- Anlage 5 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Anlage 6 - Auszug aus dem Bremischen Tariftreue und Vergabegesetz

Anlagen (sofern zutreffend)

- Anlage 7 - Vollmacht
- Auszug aus dem Genossenschafts-, Handels- oder Vereinsregister
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Satzung



Anlage 1

Information nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung bei Datenerhebung

Verantwortliche Stelle

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 41, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Freiwillige Angaben:

Wir erheben grundsätzlich nur die Daten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Die darüberhinausgehenden Angaben sind freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren bzw. verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die Antragsbearbeitung und Projektabwicklung durchführen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, Abs. 3 S. 1 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Abs. 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus der „Richtlinie zur Förderung von vorbereitenden Untersuchungen für Pilotprojekte zur Realisierung von Anergienetzen“ nach § 11 BremKEG vom 16.08.2024. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes ist eine Archivierung Ihrer Daten auf unbefristete Zeit zulässig. Eine Löschung erfolgt auf Grundlage des Art. 17 EU-Datenschutzgrundverordnung.

Datenempfänger*in:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis (z.B. nach den oben genannten Rechtsvorschriften) besteht. Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z.B. IT-Dienstleister oder Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung streng weisungsgebunden unterstützen. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung: datenschutz nord GmbH, Konsul-Smidt-Straße 88, 28217 Bremen, Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de, E-Mail: office@datenschutz-nord.de.

Rechte der betroffenen Person

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens der Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 EU-Datenschutzgrundverordnung genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 EU-Datenschutzgrundverordnung genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen nach Art. 20 EU-Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur öffentlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) erhoben, steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die oben benannte verantwortliche Stelle.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden. In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.

Anlage 2 - Projektskizze

In der Projektskizze soll das Projekt, auf das sich die vorbereitenden Untersuchungen beziehen, möglichst konkret beschrieben werden. Nach Nummer 7.3 der Förderrichtlinie soll die Projektskizze mindestens Angaben zu folgenden Aspekten enthalten:

- Räumliche Abgrenzung des Projektgebiets,
- voraussichtliche Anzahl und Art der Wärmeabnehmer,
- voraussichtlicher Wärmebedarf,
- technische Beschreibung des geplanten Wärmeversorgungssystems.

Hierzu werden nachstehend folgende Erläuterungen gegeben:

Die räumliche Abgrenzung des Projektgebiets soll in kartografischer Form dargestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Projektgebiet im Land Bremen liegen und sich innerhalb bereits bebauter Gebiete befinden muss; Untersuchungen, die sich auf Neubaugebiete beziehen, sind nicht förderfähig (vgl. Nummer 4.1 der Förderrichtlinie).

Aus den Angaben zur Art der Wärmeabnehmer soll insbesondere hervorgehen, ob es sich um Ein- bis Zweifamilienhäuser handelt oder ob (auch) größere Gebäude mit Wärme versorgt werden sollen. Soweit die Wärmeversorgung von größeren Gebäuden vorgesehen ist, sollen diese hinsichtlich ihrer Nutzung und Größe näher beschrieben werden (bei Wohngebäuden: Anzahl der Wohneinheiten, bei Nichtwohngebäuden: Nutzfläche). Hinsichtlich der Anzahl der Wärmeabnehmer ist Nummer 4.2 der Förderrichtlinie zu beachten. Danach muss das Wärmeversorgungssystem, auf das sich die vorbereitenden Untersuchungen beziehen, mindestens 16 bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Soweit von den potenziellen Wärmeabnehmern bereits konkrete Interessenbekundungen vorliegen oder mit Interessenten bereits Vorverträge abgeschlossen worden sind, soll dies in der Projektskizze näher dargestellt werden.

Die Angabe zum voraussichtlichen Wärmebedarf bezieht sich auf den Gesamtwert des jährlichen Wärmebedarfs aller voraussichtlichen Wärmeabnehmer innerhalb des Projektgebiets. Hierbei soll auch angegeben werden, auf welcher Grundlage und in welcher Weise der angegebene Wert ermittelt wurde.

Aus der technischen Beschreibung des geplanten Wärmeversorgungssystems soll insbesondere hervorgehen, welche Wärmequelle genutzt werden soll. Bei Nutzung von oberflächennaher Geothermie soll nach Möglichkeit auch die Anzahl und Tiefe der Bohrungen für Erdwärmesonden angegeben werden. Hinsichtlich der weiteren Komponenten des Wärmeversorgungssystems (Leitungsnetz, dezentrale Wärmepumpen) ist eine qualitative Beschreibung ausreichend.

Anlage 3 – Entwürfe der Leistungsbeschreibungen

Die Leistungsbeschreibungen für die vorbereitenden Untersuchungen, für die eine Förderung beantragt wird, sind dem Förderantrag im Entwurf beizufügen.

Die im Entwurf beizufügenden Leistungsbeschreibungen sollen als Grundlage für die Einholung von Angeboten geeignet sein. Sie sollen die zu beauftragenden Leistungen möglichst umfassend und präzise beschreiben, um die Vergleichbarkeit der einzuholenden Angebote zu gewährleisten.

Die Leistungsbeschreibungen sollen im Einzelnen insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- Bei Untersuchungen zur Lokalisierung von bestehenden Versorgungsleitungen nach Nummer 2.1 der Förderrichtlinie: Angaben zur Anzahl und zur räumlichen Lage der durchzuführenden Suchschachtungen;
- bei Probebohrungen und geothermischen Tests nach Nummer 2.2 der Förderrichtlinie: Angaben zur Anzahl, zur räumlichen Lage und zur Tiefe der durchzuführenden Probebohrungen;
- bei Untersuchungen zur technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit nach Nummer 2.3 der Förderrichtlinie: eine vollständige und präzise Beschreibung der durchführenden Untersuchungsschritte.

Anlage 4 - Erklärung zu Nummer 2.3 der VV zu § 44 der BremLHO

Hiermit erklären wir, dass unsere Genossenschaft / unsere zivilgesellschaftliche Initiative mit dem beantragten Vorhaben keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt.

Ort, Datum

NAME(n) und FUNKTION(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

UNTERSCHRIFT(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

Anlage 5 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

(Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.04.2024, Inkrafttreten 05.04.2024)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) bzw. § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch (SGB X) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nach der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1** Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass alle seine Einnahmen und Ausgaben in klarer Zuordnung zum geförderten Projekt - auch in Abgrenzung zu anderen Projekten oder dem allgemeinen Geschäftsbetrieb - nachvollziehbar belegt werden können. Die Abgrenzung umfasst ggf. auch die Gemeinkosten und das Verfahren zu deren Umlage auf die einzelnen Projekte und den allgemeinen Geschäftsbetrieb.
- 1.2** Die eigenen Mittel und die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen des Zuwendungsempfängers (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- 1.3** Besserstellungsverbot/Mindestentgelt

- 1.3.1** Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend (d. h. zu mehr als 50 von Hundert) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare bremische Bedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Insbesondere höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3.2** Mindestentgelt
Der Zuwendungsempfänger hat seinen Arbeitnehmern mindestens den nach dem Landesmindestlohngesetz festgelegten Mindestlohn zu zahlen.
- 1.4** Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.5** Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.5.1** bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.5.2** bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.6** Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind – wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden – auf die Abforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen. Die Erfüllung des teilweisen Rückforderungsanspruchs sowie die entsprechende Reduzierung der offenen Forderung im Folgejahr durch Aufrechnung ist in ZEBRA auszuweisen und dem Zuwendungsempfänger mitzuteilen. Soweit die Forderung für das Folgejahr noch nicht fällig ist, ist außerdem die Zustimmung des Zuwendungsempfänger einzuholen.
- 1.7** Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8** Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.9** Der Zuwendungsempfänger hat nachweisbar sicherzustellen, dass die bei ihm tätigen Beschäftigten personenbezogene Daten, auch nach Beendigung der Tätigkeit, vertraulich behandeln und diese nur verarbeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der

Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. Artikel 29, 32 Absatz 4
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
 - 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 Bei einem sachlichen Zusammenhang von Mehreinnahmen und Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen und Minderausgaben kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten (Umstände) des Einzelfalles auf die Ermäßigung der Zuwendung verzichtet werden.
- 2.3 Soweit nicht nach Nummer 2.2 verzichtet wird, hat der Zuwendungsempfänger nach der Erfüllung deswendungszwecks ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung minderm anzurechnen sind, unverzüglich - spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises - anzuzeigen und zu erstatten.
- 2.4 Bei der Anrechnung von Spenden ist auf den Willen des Spendenden abzustellen. Dementsprechend handelt es sich bei Spenden nicht um Deckungsmittel, wenn mit Ihnen über denwendungszweck hinaus andere oder über die zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus zusätzliche Ausgaben gefördert werden.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit unter Verwendung der Zuwendung Waren beschafft oder Dritte mit der Erbringung einer Leistung beauftragt werden, sind anzuwenden:

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt, Abschnitt 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz. Bei der Vergabe von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, sind Teil 4 des GWB und die darauf basierenden Vorschriften anzuwenden.

3.2 Der Zuwendungsnehmer ist zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Freien Hansestadt Bremen in vollem Umfang verpflichtet, soweit er öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB ist.

3.3 Auch Aufträge, die die unter Nummer 3.1 genannte Betragsgrenze nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.

4. Inventarisierungspflicht

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Freie Hansestadt Bremen Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine wesentliche Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine wesentliche Änderung der Finanzierung ergibt,

5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der Zuwendungszweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.5 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen

(Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In Bezug auf Pauschalen genügt die Darlegung und Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung (Sachbericht).

- 6.2** In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis in Umfang und Qualität im Einzelnen darzustellen.
- 6.3** In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.4** Im Verwendungsnachweis ist in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben zu versichern, dass
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde und die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
 - die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
 - die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden, insbesondere dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 6.5** Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.6** Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis (nicht Zwischennachweis) vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Tonträger und digitale Datenträger verwendet werden.

6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise nach den Nummern 6.1 bis 6.6 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

6.8 Der Bewilligungsbehörde ist mitzuteilen, inwieweit die Mittel aus der Zuwendung zur Beschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen verwendet wurden. Die Nutzungsdauern und Aktivierungszeitpunkte der aus den Zuwendungsmitteln geschaffenen und erworbenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind anzugeben.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten. In den Fällen der Nummer 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a BremVwVfG) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet werden.

- 8.3** Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1** die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2** Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4** Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 BremVwVfG bzw. § 50 Absatz 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

9. Haushaltswirtschaftlicher Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Bewilligung während der Geltungsdauer des Bescheides widerrufen werden, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die die oder der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Bescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Anlage 6 - Auszug aus dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz

Abschnitt 2

Anwendung von Vergaberegelungen

§ 5 Vergabe von Aufträgen nach Einholung von Vergleichsangeboten

(1) Öffentliche Aufträge werden, soweit nicht die §§ 6 und 7 etwas anderes bestimmen, ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Dies ist zu dokumentieren.

(2) Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen

- a) eine freihändige Vergabe nach Abschnitt 1 § 3a Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zugelassen ist;
- b) eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 der Unterschwellenvergabeordnung zugelassen ist;
- c) ein Auftrag über Liefer- oder Dienstleistungen, mit Ausnahme freiberuflicher Leistungen, vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 3 000 Euro nicht überschreitet; für Aufträge über freiberufliche Leistungen gilt insoweit § 5 Absatz 2 Buchstabe f;
- d) die Leistung des beabsichtigten Auftrages im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht wird (freiberufliche Leistung) und die Vergütung für diese freiberufliche Leistung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird;
- e) die zu vergebende freiberufliche Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde und ein Auftragswert von 50 000 Euro nicht überschritten wird;
- f) ein Bauauftrag oder ein Auftrag über eine freiberufliche Leistung vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 5 000 Euro nicht überschreitet.

Der Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten ist zu begründen.

§ 6 Vergabe von Bauaufträgen

(1) Bei der Vergabe von Bauaufträgen sind ab einem Auftragswert von 50 000 Euro die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden.

(2) Die Vergabe von Bauaufträgen nach Absatz 1 in einem anderen Verfahren als einer öffentlichen Ausschreibung ist zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.

(3) Aufträge nach Absatz 1, die einen Auftragswert von 500 000 Euro nicht erreichen, können ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Das Verfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen.

§ 7 Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ab einem Auftragswert von 50 000 Euro die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist die Vergabe von freiberuflichen Leistungen.

(2) Die Vergabe von Aufträgen nach Absatz 1 in einem anderen Verfahren als einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.

(3) Aufträge nach Absatz 1, die einen Auftragswert von 100 000 Euro nicht erreichen, können ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Das Verfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen.

§ 8 Präqualifikation

Der Senat kann neben den in Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und in der Unterschwellenvergabeordnung genannten Präqualifikationsmöglichkeiten weitere Präqualifikationsverfahren durch Richtlinien regeln.

Anlage 7 – Vollmacht zur Beantragung und Abwicklung von Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie „Förderung von vorbereitenden Untersuchungen für Pilotprojekte zur Realisierung von Energienetzen nach § 11 BremKEG“ vom 16. August 2024

1. Antragstellende Person (Vollmachtgeber:in)					
Anrede		Vorname		Name	
Name der antragstellenden Institution					
Straße und Hausnr.		Postleitzahl		Ort	
Telefon		E-Mail-Adresse			

2. Bevollmächtigte Person (Bevollmächtigte:r)					
Anrede		Vorname		Name	
Name der bevollmächtigten Institution					
Straße und Hausnr.		Postleitzahl		Ort	
Telefon		E-Mail-Adresse			

3. Bevollmächtigung für welches Vorhaben					
Projektbezeichnung					
Straße und Hausnr.		Postleitzahl		Ort	

Ich bevollmächtige die vorgenannte Person gegenüber der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW), Referat 41, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, zur Weitergabe und Vervollständigung sämtlicher Daten/Unterlagen, die im Rahmen des Antragsverfahrens zu erheben sind sowie zur Erteilung von Auskünften und Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf die Antragsbearbeitung.

Datenschutzerklärung und Unterschrift

Ich bin als vollmachtgebende (antragstellende) Person damit einverstanden, dass die bevollmächtigte Person verfahrensrelevante Daten (z. B. detaillierte Informationen zur antragstellenden Person und Angaben zu den beantragten Maßnahmen) an SUKW, Referat 41, weitergibt, welche SUKW, Referat 41, im Rahmen des Antragsverfahrens speichert, nutzt und weiterverarbeitet, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Darüber hinaus erkläre ich mich damit einverstanden, dass SUKW, Referat 41, im Rahmen der Antragsprüfung verfahrensrelevante Daten aus dem laufenden Verfahren der bevollmächtigten Person vorlegt und hierzu dessen Stellungnahme einholt oder im Rahmen des Verfahrens Auskünfte von ihm einholt oder ihm gegenüber erteilt. Diese Vollmacht gilt mit dem Datum der Erteilung für die Dauer des Verfahrens oder erlischt mit der Bevollmächtigung einer anderen Person oder der Beendigung der Vollmacht durch den Vollmachtgeber.

Ort, Datum

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Vollmachtgeber:in

rechtsverbindliche Unterschrift Bevollmächtigte:r